



Förderrichtlinien der Eva Meurer Stiftung

I. Fördergrundsätze

Zweck der Stiftung ist laut Satzung die Förderung der Altenhilfe, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

- Ziel der Förderung ist die Entwicklung und Unterstützung neuer Formen des Zusammenlebens und –wirkens zwischen den Generationen und alternativer Wohnformen im Alter.
- Gefördert werden können Projekte, die Bestrebungen älterer Menschen dabei unterstützen gegenseitige Hilfen aufzubauen, ihre Kompetenzen zu erweitern und sich ein selbstbestimmtes Leben zu erhalten. Im Fokus stehen dabei Projekte, die es älteren Menschen auch bei altersmäßigen Einschränkungen erlauben, weiter am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzuhaben.
- Gefördert werden können Projekte, die durch Öffentlichkeits-, Bildungs- und Beratungsarbeit sowie Unterstützung bei der Bildung von Gruppen und Arbeitskreisen Interessierter über alternative Wohnformen im Alter informieren und ihre Entwicklung fördern.
- Gefördert werden kann auch die wissenschaftliche Begleitung innovativer Projekte der Altenarbeit und Altenbildung.
- Außerdem können Einzelpersonen unterstützt werden. Es muss sich im Sinne des Stiftungszwecks um vorwiegend unterstützungsbedürftige, ältere Frauen handeln, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder wegen ihrer materiellen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Voraussetzung ist, dass Hilfen auf andere Weise, insbesondere solche, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder nicht ausreichen.
- Bitte wenden Sie sich vor Antragsstellung gegebenenfalls an den Stiftungsvorstand, wenn Sie nicht sicher sind, ob ihr Projekt diesen Fördergrundsätzen entspricht.

II. Was wir nicht fördern

- Kommerziell ausgerichtete (nicht gemeinnützige) Projekte oder Veranstaltungen von Einzelpersonen, Agenturen, Firmen oder Institutionen.
- Projekte in Bereichen außerhalb unserer Förderschwerpunkte wie Breitenbildung, Entwicklungshilfe, Umwelt, Naturschutz.
- Rückwirkende Beiträge und Defizitübernahmen.
- Abgeschlossene Projekte.

- Politische oder religiöse Gruppen, wenn mit den Projekten ausschließlich politische oder religiöse Zwecke verfolgt werden.
- Persönliche Beihilfen zu Ausbildungs- oder Lebenshaltungskosten oder zu Therapie-, Krankheits- und Pflegekosten, ausgenommen die in der Satzung genannten besonderen Ausnahmefälle.
- Aufgaben, die rechtlich verpflichtend von öffentlich rechtlichen Körperschaften zu erledigen sind.
- Stipendien, mit Ausnahme wissenschaftlicher Begleitung innovativer Projekte der Altenarbeit und Altenbildung.
- Buchprojekte und Druckkostenzuschüsse ohne Verbindung zur Altenhilfe oder Projekten zu gemeinschaftlichem Wohnen im Alter.

III. Antragstellung

- Anträge auf Gewährung von Fördergeldern sind mit den erforderlichen Unterlagen beim geschäftsführenden Vorstand der Eva-Meurer-Stiftung einzureichen. Die Antragstellung ist auf elektronischem oder postalischem Weg möglich.
- Dem Antrag beizufügen sind die inhaltliche Beschreibung des Vorhabens sowie der Kosten- und Finanzierungsplan. Gegebenenfalls sind die aktuelle Fassung der Satzung, ein Registerauszug und ein Körperschaftsteuerbescheid hinzuzufügen. Die Anforderung weiterer Unterlagen, die zur Bearbeitung des Antrags notwendig sind, bleibt vorbehalten.
- Über die Vergabe von Förderungen wird vom Kuratorium auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang bzw. Prüfung der Antragsunterlagen entschieden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

IV. Auszahlung und Nachweis

- Die bewilligte Förderung wird durch den Vorstand der Eva Meurer Stiftung ausgezahlt. Es muss die rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden, dass die Förderung eine zweckgebundene Verwendung findet.
- Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Eva Meurer Stiftung hinzuweisen. Eine Vorlage für das Logo der Stiftung kann auf Anfrage als Datei zur Verfügung gestellt werden.
- Der Förderungsempfänger ist nach Durchführung und Abschluss des Projekts innerhalb sechs Monaten zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises verpflichtet. Dieser besteht aus dem ausgefüllten Formular „Verwendungsnachweis“ und einem Sachbericht, in dem die erzielten Ergebnisse darzustellen sind. Gegebenenfalls sind dem Verwendungsnachweis projektbezogene Belege, Veröffentlichungen, Zeitungsartikel etc. beizufügen.
- Die Stiftung behält sich vor, die zweckgebundene Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

V. Rücknahme und Rückzahlungspflicht

Die Stiftung behält sich die Möglichkeit vor, die Bewilligung der Förderung zurückzunehmen. Werden etwa zwischen Bewilligung und Auszahlung Umstände bekannt, die schon zum Bewilligungszeitpunkt vorlagen und deren Kenntnis zur Ablehnung des Antrags geführt hätte, so kann in einem solchen Fall eine Rücknahme erfolgen. Werden derartige Umstände nach der Auszahlung bekannt oder treten sie danach ein, behält sich die Stiftung eine Rückforderung vor.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten durch Beschluss des Kuratoriums der Eva Meurer Stiftung am 21.02.2020 in Kraft.

Göttingen, 21.02.2020